



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Herrn  
Dr. Carsten Gerhardt  
Wuppertalbewegung e.V.  
Friesenstraße 32a  
42107 Wuppertal

Datum: 12. März 2018

Seite 1 von 3

Telefon:

0211 475-9001/2

Telefax:

0211 475-2940

Birgitta.Radermacher

@brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Dr. Gerhardt,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail vom 15.11.2017 sowie für das damit vorgelegte Schreiben Ihres Vereinsmitgliedes Albert Sandig, mit dem Sie mir Ihre Sorge zur Tunnelbeleuchtung auf der Nordbahntrasse in Wuppertal mitteilen.

Sie führen aus, dass die Beleuchtung in den Tunneln der Nordbahntrasse eine Gefährdung für Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer darstellt und bitten darum, die Beleuchtung tagsüber zu verstärken, da Sie keine Beeinträchtigung der in den Tunneln lebenden Fledermäuse durch die stärkere Ausleuchtung sehen.

Im Jahr 2011 haben Naturschutzverbände eine EU-Beschwerde wegen des Ausbaus des Rad- und Wanderweges auf der Nordbahntrasse in Wuppertal und dadurch bedingten Verstoßes gegen die FFH-Richtlinie eingereicht. Im Rahmen der fachlichen Begleitung der Stadt Wuppertal während des Ausbaus des Radweges wurde am 27. Juli 2011 eine Vereinbarung zwischen dem damaligen Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft und Natur- und Verbraucherschutz NRW, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), der Stadt Wuppertal und meinem Haus zu Art und Umfang des Ausbaus und der Nutzung der Tunnel entlang der Trasse getroffen. Da die Tunnel als Winterquartier für verschiedene Fledermausarten dienen, kam es durch den Ausbau und die spätere Nutzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten, die gelöst werden mussten.

Nachdem sich mein Haus und im weiteren Verlauf das LANUV in das Projekt eingebracht hatten, konnten verschiedene Änderungen der Planungen erreicht werden, um den artenschutzrechtlichen Belangen der



Fledermäuse gerecht zu werden. Hierzu zählte auch die Anpassung in Art und Umfang der Beleuchtung an die Bedürfnisse der Fledermausfauna. Die Beleuchtung ist hinsichtlich der Sicherung der Schwärmquartierfunktionen ein wesentlicher, potenziell beeinträchtigender Faktor.

Ich darf Sie darauf aufmerksam machen, dass das Beleuchtungskonzept zu Beginn noch eine Minimalbeleuchtung von ca. 1,5 Lux (10 % der installierten LED-Beleuchtung) vorgesehen hat. In diesem Zusammenhang veranlasste Untersuchungen haben ergeben, dass solch eine Minimalbeleuchtung weiterhin in der Lage ist, eine hinreichende Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Ferner wurde bestätigt, dass eine Beleuchtung von 1,5 Lux selbst in der Nacht ein gutes Erkennen von Menschen in den Tunneln sicherstellt; die deutlich höherer Lichtstärke während der Tagesstunden entspricht deshalb erst recht den Erfordernissen der Erkennbarkeit.

Im Oktober 2015 konnte die artenschutzfachliche Endabnahme der Nordbahntrasse erfolgen. Abschließende Modalitäten der Nutzung der Trasse wurden zwischen der Stadt Wuppertal, dem LANUV und meinem Dezernat 51 vereinbart. Im Fokus stand dabei insbesondere die Beleuchtung. Die moderne LED-Beleuchtung der Tunnel erlaubt ein Beleuchtungsmanagement, welches die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer mit denen der überwinternden Fledermäuse vereinbart. Dabei wird die Beleuchtung in den Tunneln auf einen Wert von 3-5 Lux während der Nachtstunden gedimmt bzw. während der Ausflugsphase aus den Winterquartieren vollständig ausgeschaltet.

Straßenrechtliche Regelungen bleiben dabei unberührt. Das hier maßgebende Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) führt unter § 2 (2) die Bestandteile einer öffentlichen Straße auf. Die Straßenbeleuchtung fällt nicht darunter (vgl. Hengst/ Majcherek, Kommentar zu § 2 Absatz 2 Nummer 3 StrWG NRW). Lediglich in Einzelfällen kann diese zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht in die Straßenbaulast fallen, wie z. B. an Fußgängerüberwegen mit entsprechenden Beleuchtungsvorgaben gemäß § 26 i.V.m. § 45 (5) Straßenverkehrsordnung (StVO) bzw. den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen.

Die Beleuchtung innerörtlicher Verkehrsflächen stellt eine selbstständige öffentliche Aufgabe der Gemeinde im Rahmen der Daseinsvorsorge für ihre Einwohner dar. Sie wird als öffentliche Einrichtung gemäß § 8 Gemeindeordnung NRW von der Gemeinde, hier von der Stadt Wuppertal,



betrieben. Sie dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verkehrssicherheit. Aber auch der Verkehrsteilnehmer selbst hat eine eigene Verkehrssicherungspflicht. Er muss beispielsweise sein Fahrzeug ausreichend beleuchten, wenn er Verkehrsflächen benutzen will.

Das im vorliegenden Fall gewählte Beleuchtungskonzept soll dem Schutz der Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer sowie dem Schutz der Fledermäuse zugutekommen. Es ermöglicht ein verkehrssicheres Passieren durch die Tunnel, ohne sich negativ auf die in der Nordbahntrasse lebenden Fledermäuse auszuwirken.

Die Beleuchtung auf der Nordbahntrasse entspricht einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeit, die insbesondere im Einklang mit den von Ihnen und Herrn Sandig angesprochenen Verkehrssicherheitsaspekten steht.

Mit freundlichen Grüßen



Birgitta Radermacher